

USt-ID Nr. DE 207853225

St.Nr.: 20/514/61672

## **A: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§1 Geltungsbereich**

1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten für die geschäftlichen Aktivitäten der Bild & Ton Agentur FFP.

1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von autorisierten Mitarbeitern der Bild & Ton Agentur FFP schriftlich bestätigt werden. Abweichende AGBs des Kunden werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1.3 Kunden im Sinne der folgenden AGB sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### **§ 2 Angebot und Abschluss, Fristen, Termine**

2.1 Alle Angebote der Bild & Ton Agentur FFP erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung des Kundenauftrages zustande oder dadurch, dass die Bild & Ton Agentur FFP beauftragte Leistungen tatsächlich erbringt. Gleiches gilt für Ergänzungen und Abänderungen eines erteilten Auftrages.

2.2 Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Eine Frist beginnt jeweils mit der Absendung der entsprechenden Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend der gewünschten oder notwendigen Änderungen. Dasselbe gilt entsprechend bei Verzögerungen der Anlieferung von zu bearbeitendem Ausgangsmaterial, Unterlagen, etc. durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen.

### **§ 3 Allgemeine Bedingungen für Leistung und Berechnung**

3.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung sämtlicher für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Ausgangsmaterialien und aller begleitenden Unterlagen, übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die Bild & Ton Agentur FFP von etwa erhobenen Ansprüchen Dritter vollständig frei. Durch die Auftragserteilung versichert der Kunde, dass er zur Erteilung des Auftrages sowie zur Vornahme aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Verfügungen befugt ist, dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen und dass von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, etc.) wahrgenommene Rechte gewahrt sind. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind wir berechtigt, den Kunden als kopierberechtigt und zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

3.2 Die Prüfung und Begutachtung der Bild & Ton Agentur FFP übergebenen Film-, Video- und Tonmaterialien ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, für den vollen Versicherungsschutz (insbesondere Filmnegativ-, Videobänder- und Lagerversicherung) der der Bild & Ton Agentur FFP übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen und ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- oder Zweitmaterial zur Verfügung zu halten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen sowie dritte Rechteinhaber über diese AGB zu informieren bzw. deren Einverständnis zu holen.

3.4 Die Bild & Ton Agentur FFP ist berechtigt, zur Ausführung von Kundenaufträgen Subunternehmen einzuschalten.

3.5 Für die Berechnung der geschuldeten Vergütung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, die am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste der Bild & Ton Agentur FFP ohne jeden Abzug zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

3.6 Im Falle eines verbindlichen Angebotes ist der angegebene Preis nur insoweit verbindlich, soweit sich nach Auftragserteilung nicht Erweiterungen der Leistungen ergeben, die die Bild & Ton Agentur FFP nicht zu vertreten hat. Entspricht insbesondere das gelieferte und zu bearbeitende Material oder sonstige zuvor vom Kunden übermittelte Informationen nicht den in der Auftragsbestätigung vorausgesetzten Gegebenheiten, so werden die deshalb erbrachten Mehrleistungen gemäß Preisliste oder Zusatzangebot zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.7 Die Bild & Ton Agentur FFP ist berechtigt, für Zusatzleistungen und/oder Auftragsänderungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, welche sich an den vereinbarten Zahlungsmodalitäten für den Auftrag orientiert. Wird eine solche Vorauszahlung nicht erbracht, ist die Bild & Ton Agentur FFP berechtigt, die Fortsetzung der Auftragsarbeiten bis zur vollständigen Bezahlung der Vorauszahlung zu verweigern oder vom Vertrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Teilleistungen zurückzutreten.

3.8 Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann. Sollte die Bild & Ton Agentur FFP aufgrund einer fest bestellten Dienstleistung, eines Auftrags oder gebuchten Termins ihrerseits feste Bestellungen oder Buchungen getätigt haben, so werden anfallende, unabwendbare Kosten bei Absage des zugrundeliegenden Auftrags in voller Höhe weiterberechnet. Weitergehender Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften oder gem. Ziffer 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

3.9 Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Alle Sendungen und Rücksendungen von und zu Bild & Ton Agentur FFP sowie von und zu einem Subunternehmer oder auf Wunsch des Kunden von und zu einem anderen Auftragnehmer des Kunden erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden.

3.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von Bild & Ton Agentur FFP schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 4 Einzelne Leistungsbedingungen**

4.1 Vermietung von Räumlichkeiten (Studios, etc.) und anderen Sachen, Gebrauchsüberlassungen.

4.1.1 Für die Anmietung und/oder Gebrauchsüberlassung von filmtechnischem Equipment gelten die Allgemeinen Mietbedingungen.

4.1.2 Art, Dauer und Umfang der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus dem schriftlichen Angebot, aus der schriftlichen Auftragsbestätigung oder den Leis- tungsbelegen.

4.1.3 Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständig- keit und mangelfreier Beschaffenheit zu überzeugen. Beschädigungen oder andere Beeinträchtigungen an den Mietsachen bei Übernahme sind der Bild & Ton Agentur FFP dabei unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Transportschäden. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger offensichtlicher Mängel können nicht mehr anerkannt werden.

4.1.4 Eine Transportversicherung schließt die Bild & Ton Agentur FFP nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Kunden ab. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma bzw. Personen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager der Bild & Ton Agentur FFP verlassen hat. Am Ende der Mietzeit hat der Kunde die Sache(n) frei Haus an die Adresse Bild & Ton Agentur FFP zurückzusenden. Der Kunde trägt dabei die Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bild & Ton Agentur FFP für den Kunden den Transport übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des Mietgegenstandes, bei- spielsweise durch Diebstahl, die Bild & Ton Agentur FFP umfassend und unverzüglich über den Sachver- halt zu informieren.

4.1.5 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für ihm überlassene Räume oder Sachen. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen VBG-, VDE-, VDI- und DIN- Vorschriften sowie die allgemein aner- kannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Feuerwehr- leute, Sanitätspersonal und Ordnungskräfte sind- soweit behördlich vorgeschrieben- vom Kunden zu stel- len oder werden von der Bild & Ton Agentur FFP nach Aufwand berechnet.

4.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und sach- und ord- nungsgemäß zu versichern. Das Recht zur Untervermietung oder anderweitiger Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel behält sich die Bild & Ton Agentur FFP vor, soweit es keine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gibt.

4.1.7 Vermietete Räume sind mit Beendigung der Benutzung in gleichem Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden sind. Während der Dauer von Abbau- und Aufräumarbeiten wird die volle Tagesmiete berechnet. Der Kunde trägt die Kosten für von ihm verursachte notwendige Reinigung, Abbau- und Aufräumarbeiten sowie für etwaige Müll- und Schuttbeseitigung.

4.1.8 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung seiner Arbeiten ein- zuhalten. Ein Anspruch auf die weitere Überlassung der Räumlichkeiten bei Terminüberschreitungen so- wie an Wochenenden und Feiertagen besteht nicht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.1.9 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt keine Haftung für Gegenstände irgendwelcher Art, die der Kunde/Benutzer in die gemieteten Räume eingebracht hat und gewährt hierfür auch keinen Versicherungs- schutz. Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Kun- den oder deren Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistung länger als 4 Stunden hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch der Bild & Ton Agentur FFP bis zur Behebung der Störung. Der Kunde ist nur berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Störungsgrund nicht alsbald behoben werden kann und der Kunde durch die Leistungsstörung in seinen wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt ist.

4.1.10 Soweit die Bild & Ton Agentur FFP dem Kunden einen Internetzugang für seine(n) eigenen PCs/ Notebooks zur Verfügung stellt, geschieht die Nutzung des Internets bzw. anderer Netzwerke auf eigene Gefahr und die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, welche an diesen (oder der Software bzw. den gespeicherten Daten, etc.) durch Viren oder sonstige Schädigungen entstehen bzw. entstehen können und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz. Die Bild & Ton Agentur FFP weist darauf hin, dass die eingerichtete Firewall keinen hinreichenden Schutz bietet.

## 4.2 Filmtechnische, Videotechnische und sonstige technische Leistungen

4.2.1 Die Beurteilung von Farben /Tönen wird subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen. Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben/Töne bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen des zuständigen Technikers/Tonmeisters.

4.2.2 Werden auf Apparaturen der Bild & Ton Agentur FFP Bild- und /oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf ihren bzw. auf von den von der Bild & Ton Agentur FFP zur Verfügung gestellten Apparaturen aufgenommen worden sind, so übernimmt die Bild & Ton Agentur FFP lediglich die Verpflichtung, die Umspielung/Verarbeitung fachmännisch durchzuführen. Die Bild & Ton Agentur FFP garantiert nicht, dass nicht von der Bild & Ton Agentur FFP erstelltes Material auf ihren Geräten einwandfrei wiedergegeben, verarbeitet oder kopiert werden kann.

4.2.3 Sind Film- oder Videoschnittarbeiten, die Erstellung oder Verarbeitung von Grafikdateien - z.B. für die Verwendung als Menüauswahl, Bauchbinde oder Filmtitel - sowie Tonaufnahmen und Tonmischungen von Filmen durch das Personal der Bild & Ton Agentur FFP vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt die Bild & Ton Agentur FFP nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.

4.2.4 Alle von der Bild & Ton Agentur FFP hergestellten Konzepte, Moodboards, Demofilme, Layouts, 3-D Modelle, Scripts, Titelvorgaben, sowie alle von der Bild & Ton Agentur FFP hergestellten, für die Kopierung notwendigen Unterlagen (z.B. Filterbänder, Schnittlisten, Disketten, Datenträger, etc.) bleiben Eigentum der Bild & Ton Agentur FFP, unabhängig von der Vergütung der Leistung.

## 4.3 Aufbewahrung von Filmen und anderen digitalen oder analogen Datenträgern:

Die Aufbewahrung der Bild & Ton Agentur FFP übergebener Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrags unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der Bild & Ton Agentur FFP, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Für den Fall einer solchen gesonderten Beauftragung zur Lagerung gilt Folgendes:

4.3.1 Die sich an die Erstbearbeitung ggf. anschließende oder sonstige Aufbewahrung von Filmen und anderen digitalen und analogen Datenträgern erfolgt in Lagern, die nicht zur Langzeitarchivierung geeignet sind. Eine getrennte Aufbewahrung von Originalen und Zweitmaterialien erfolgt nicht.

4.3.2 Soweit Filmmaterial oder sonstige digitale und analoge Datenträgern ausschließlich zur Aufbewahrung ohne Bearbeitung übergeben werden, werden diese grundsätzlich ohne Nachprüfung des Zustandes übernommen, in dem sie zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt werden.

4.3.3 Lagergebühren werden jeweils für einen zurückliegenden Zeitraum von mindestens einem Monat berechnet. Die Aufbewahrungsgebühren ergeben sich aus der aktuellen Preisliste. Sonderarbeiten, wie Anfertigung von Inventurlisten, Sortierarbeiten, Heraussuchen von Einzelteilen etc., können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4.3.4 Die Bild & Ton Agentur FFP ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das eingelagerte Material an den Inhaber einer von der Bild & Ton Agentur FFP bei der Einlagerung ausgestellten Empfangsbestätigung mit schuldbefreiender Wirkung auszuhändigen und die Aushändigung von einem sonstigen Berechtigungsnachweis abhängig zu machen.

4.3.5 Die Bild & Ton Agentur FFP ist berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die der Bild & Ton Agentur FFP zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Kunden zu senden. Falls die Ankündigung als postalisch unzustellbar zurückkommt, ist die Bild & Ton Agentur FFP befugt, nach Ablauf eines Monats seit versuchter Zustellung das Material wahlweise auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

## **§ 5 Abnahmen und Änderungen**

### **5.1 Abnahmen**

Soweit die Bild & Ton Agentur FFP Ergebnisse und Zwischenergebnisse zur Abnahme vorlegt ist der Kunde verpflichtet, diese Ergebnisse spätestens am darauf folgenden Arbeitstag zu prüfen und schriftlich abzunehmen. Nach dieser Frist gilt das Arbeitsergebnis oder Zwischenergebnis als abgenommen. Nach dieser Frist übermittelte Änderungswünsche gelten als zusätzliche Beauftragung und werden gesondert berechnet. Bei der Bearbeitung zeitkritischer Aufträge verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Prüfung und Abnahme der Ergebnisse und Zwischenergebnisse bzw. zur Erklärung über die, eine Abnahme verhindernden Gründe. Soweit verspätete Abnahmen zu einer verzögerten Fertigstellung führen ist die Bild & Ton Agentur FFP von der Verpflichtung zur termingerechten Lieferung entlassen, eine solche verspätete Fertigstellung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Mehraufwendungen durch verspätete Abnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

### **5.2 Änderungswünsche**

Nach Vorlage/Zusendung eines Arbeitsschrittes erhält der Kunde die Möglichkeit zu Änderungswünschen in Bezug auf den vorgelegten Arbeitsschritt. Änderungswünsche erfolgen entweder schriftlich oder per Mail oder werden entsprechend durch den Kunden bestätigt. Maßgabe für Änderungswünsche durch den Kunden im Rahmen der vereinbarten Vergütung sind die vorab (z.B. anhand eines Treatments, Storyboards, Konzeptes, VFX Breakdowns oder Storyboards etc.) festgelegten Parameter und die vereinbarten Lieferfristen (einschließlich Anlieferfristen von Ausgangsmaterial durch den Kunden) sowie bereits erfolgte Abnahmen von zuvor erfolgten Arbeitsschritten und/oder ggf. vorab erfolgte künstlerische oder szenische Anweisungen. Änderungswünsche, welche einem dieser vorgenannten Parameter widersprechen bzw. diese erweitern oder abändern werden gem. Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Erfolgte Änderungswünsche sind dann hinsichtlich der zu ändernden Elemente für die folgenden Arbeitsschritte für beide Parteien als verbindlich anzusehen. Nachträgliche Änderungswünsche, welche vorhergehenden widersprechen bzw. diese ergänzen oder erweitern werden durch die Bild & Ton Agentur FFP als neue Änderungswünsche behandelt.

## **§ 6 Lieferzeit und Lieferhindernisse**

6.1 Angaben zum Liefer- oder Fertigstellungstermin durch die Bild & Ton Agentur FFP stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

6.2 Die Bild & Ton Agentur FFP ist vor Ablauf der vereinbarten Liefertermine zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von der Bild & Ton Agentur FFP sofort in Rechnung gestellt werden.

6.3 Verzögerungen durch die Anlieferung von Ausgangsmaterialien, Unterlagen, etc. durch den Kunden, welche zur Bearbeitung notwendig sind, verlängern die Lieferzeiten entsprechend. Ausfallkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.4 Sollte die Bild & Ton Agentur FFP aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht zur termingerechten Auslieferung oder Fertigstellung in der Lage sein, werden die Lieferfristen um die Dauer dieser Ereignisse verlängert.

6.5 Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 6.3 von länger als 3 Monaten sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung bzw. Fertigstellung vom Vertrag zurückzutreten.

6.6 Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar war, ist die Bild & Ton Agentur FFP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Bild & Ton Agentur FFP verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich zurückzugewähren.

## **§ 7 Gefahrübergang**

7.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware/Materialien auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

7.2. Beim Versendungskauf geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Bild & Ton Agentur FFP die Ware/Materialien an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert haben.

## **§ 8 Zahlungsverzug des Kunden**

8.1 Rechnungen der Bild & Ton Agentur FFP sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt oder mit Eintritt des Annahmeverzugs ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen. Nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen seit Erhalt der Rechnung befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

8.2 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die Bild & Ton Agentur FFP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Kann die Bild & Ton Agentur FFP einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

8.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist die Bild & Ton Agentur FFP unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 7 geltend zu machen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt/Rechtevorbehalt**

9.1 Die Bild & Ton Agentur FFP behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten, bearbeiteten und/ oder gelieferten Materialien bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen vor.

9.2 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Bild & Ton Agentur FFP berechtigt. Der Kunde ist jedoch berechtigt die gelieferten Materialien zu seinem gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetrieb zu nutzen, auch wenn dies eine Weiterveräußerung oder Vermietung beinhaltet.

9.3 Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der gelieferten Materialien zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche gegenüber Dritten bereits jetzt in Höhe der ausstehenden oder zu erwartenden Forderungen an die Bild & Ton Agentur FFP ab. Die Bild & Ton Agentur FFP nimmt die Abtretung an.

9.4 Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.

9.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die verarbeitete neue Sache hat der Kunde auf das Eigentum der Bild & Ton Agentur FFP unverzüglich hinzuweisen.

9.6 Die weitere Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Bild & Ton Agentur FFP. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Bild & Ton Agentur FFP nicht gehörenden Gegenständen oder Leistungen, so erwirbt die Bild & Ton Agentur FFP an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der Bild & Ton Agentur FFP gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Das Gleiche gilt, wenn die Materialien mit anderen, der Bild & Ton Agentur FFP nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden.

9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Bild & Ton Agentur FFP - auch nach angemessener Fristsetzung zur Leistung - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Mitarbeitern der Bild & Ton Agentur FFP den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

9.8 Verwertung der Vorbehaltsware

Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes:

Die Bild & Ton Agentur FFP ist auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten. Der bei der Verwertung erzielte Erlös wird abzüglich der uns entstandenen Kosten und Zinsen auf die offene(n) Forderung(en) angerechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

An die Bild & Ton Agentur FFP abgetretene Forderungen können wir unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der der Bild & Ton Agentur FFP entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

## **§ 10 Gewährleistung**

10.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen der Bild & Ton Agentur FFP enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

10.2 Im Falle, dass der Leistung von der Bild & Ton Agentur FFP Mängel anhaften, die offenkundig sind, ist der Geschäftspartner verpflichtet diese binnen einer Frist von zwei Wochen, ab dem Zeitpunkt an dem die Leistung an den Geschäftspartner aufgrund des Vertrages übergeben wurde bzw. der Geschäftspartner zur Abnahme aufgefordert worden war, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, hat dies den Ausschluss der Gewährleistung zur Folge.

10.3 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln gemäß § 437 BGB nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.

10.4 Die Abnahme hinsichtlich Filmwerken, Video- bzw. Tonaufnahmen bedeutet insbesondere eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Der Geschäftspartner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat der Bild & Ton Agentur FFP unverzüglich nach Vorführung der Schnittkopie

(Ton bzw. Bild und Ton) die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

10.5 Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn die hergestellten Aufnahmen nach einem objektiven, handelsüblich nachvollziehbaren Maßstab den künstlerischen Vorgaben des Geschäftspartners bzw. dem genehmigten Drehbuch entsprechen und keine schwerwiegenden technischen Mängel aufweisen. Besteht die Mängelrüge zu Recht, steht es der Bild & Ton Agentur FFP frei, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Ersatzlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz zu leisten. Betrifft die Mängelrüge Ton- bzw.

Bildaufnahmen muss die Bild & Ton Agentur FFP die Möglichkeit der Prüfung erhalten.

Zum Nachbesserungsversuch wird der Bild & Ton Agentur FFP eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Die Bild & Ton Agentur FFP ist innerhalb dieser Frist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Aufgrund der Subjektivität von Ton- und Bildtonaufnahmen sowie der handelsüblichen Abweichungen aufgrund von Material- und Technischeigenschaften liegt die Ton- und Farbabstimmung im Ermessen der Bild & Ton Agentur FFP.

10.6 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

10.7 Nimmt der Kunde die Bild & Ton Agentur FFP ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er der Bild & Ton Agentur FFP alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Materials entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er ihre Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

10.8 Hat der Geschäftspartner den Leistungsgegenstand nach Feststellung eines offenkundigen und/oder versteckten Mangels weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen bzw. hätte der Geschäftspartner den Mangel feststellen müssen und hat er den Leistungsgegenstand weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen, folgt daraus der Ausschluss der Gewährleistung.

10.9 Wenn von der Bild & Ton Agentur FFP eine Leistung beschrieben oder sonstige Angaben über eine Leistung gemacht werden (bspw. in Preislisten, Kalkulationen, Katalogen, Briefverkehr, etc.) gilt dies nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaft der Leistung. Die Bild & Ton Agentur FFP ist dazu berechtigt von den getätigten Beschreibungen und Angaben abzugehen, wenn:

- die Abweichungen zumutbar sind und/oder
- die Brauchbarkeit nicht unzumutbar eingeschränkt wird und/oder technische Notwendigkeit für die Abweichung besteht.

10.10 Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der auftragsgemäßen Leistungserbringung seitens der Bild & Ton Agentur FFP keine Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile, Verwaltungsakte, oder sonstige Rechtssetzungsakte bzw. Rechtsquellen entgegenstehen. Der Geschäftspartner gewährleistet weiter, dass er sämtliche zur Auftragserteilung an der Bild & Ton Agentur FFP erforderlichen Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Auswertungsrechte, sonstige Rechte, Bewilligungen, Freistellungen und Genehmigungen erworben hat bzw. zur Auftragserteilung autorisiert und bevollmächtigt ist. Der Geschäftspartner stellt die Bild & Ton Agentur FFP hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Forderungen Dritter (Urheber, Verlage, Plattenfirmen, Verwertungsgesellschaften, Werknutzungsberechtigten, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Rechteinhabern) frei.

10.11 Allfällige Zurückbehaltungsrechte darf der Geschäftspartner nur dann geltend machen, wenn diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis bestehen. Wird ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Gegenleistung zurückgehalten, ist die Bild & Ton Agentur FFP nicht zur Gewährleistung verpflichtet.



10.12 Die Länge eines Filmwerkes bzw. der Umfang eines Tonträgers ergibt sich aus dem Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

10.13 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der Bild & Ton Agentur FFP nicht.

## **§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkungen**

Die nachstehende Haftungsbegrenzung erstreckt sich per Vertragsabschluss auch rückwirkend auf das vorvertragliche Verhältnis:

11.1 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt gegenüber ihren Geschäftspartnern Haftung nur bei grobem Eigenverschulden und bei grobem Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen und zwar in sämtlichen Fällen verschuldensabhängiger vertraglicher Ansprüche, positiver Vertragsverletzung und sonstiger unerlaubter Handlung. Die Bild & Ton Agentur FFP haftet in sonstigen Fällen des Eigenverschuldens für die im ersten Satz genannten Personen nur, wenn eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt wurde und auch nur dann, wenn es sich um typische Verletzungen dieser vertraglichen Pflicht handelt und der Schaden vorhersehbar war.

11.2 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung hinsichtlich sämtlicher sonstiger über verschuldensabhängige Haftung hinausgehende Tatbestände bzw. Rechtsgrundlagen.

11.3 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt keine Haftung und/oder Vorleistungen bei Nicht- oder Spätleistung seitens Dritter.

11.4 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Beschädigung oder Löschung von Bild- bzw. Tonaufzeichnungen, wenn die gelieferten Daten-, Text-, Bild bzw. Tonträger fehlerhaft waren. Gleiches gilt insbesondere auch, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonaufzeichnungen in digitalisierter Form auf Datenträger, per Internet, Glasfaseroptik und sonstige auch zukünftige Daten-, Bild bzw. Tonübertragungstechniken an die Bild & Ton Agentur FFP übertragen, geliefert bzw. gesendet werden und Datenverlust, Beschädigung oder Löschung aufgrund eines Fehlers der Datenübertragungsweise, -systems, bzw. -technik entstanden ist.

11.5 Wird seitens der Bild & Ton Agentur FFP fremdes Material für den Geschäftspartner gelagert bzw. aufbewahrt, so haftet die Bild & Ton Agentur FFP nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

11.6 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt keine Haftung für die Rücksendung, -übertragung bzw. -lieferung von Daten-, Text-, Bild bzw. Tonmaterial. Ebenso übernimmt die Bild & Ton Agentur FFP keine Haftung, wenn Daten-, Text-, Bild- oder Tonmaterial von oder zu einem Drittunternehmen übertragen, geliefert bzw. gesendet wird.

11.7 Die Bild & Ton Agentur FFP übernimmt auch dann keine Haftung, wenn die Daten-, Text-, Bild bzw. Tonmaterialübertragung, -lieferung bzw. -sendung von einer durch die Bild & Ton Agentur FFP autorisierten Person durchgeführt wurde.

11.8 Der Geschäftspartner ist zu entsprechendem Versicherungsschutz seines Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterials verpflichtet.

11.9 Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegt die Beweislast in jedem Fall beim Geschäftspartner.

11.10 Für den Falle dass die Bild & Ton Agentur FFP Auftragnehmerin ist, ist die Haftung für Schadener- satz und Gewährleistung auf die Höhe des Werkvertragentgeltes begrenzt.

## **§12 Verjährung**

12.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung.

12.2 Soweit eine Haftung der Bild & Ton Agentur FFP auf Schadensersatz nicht nach Maßgabe der § 12 ausgeschlossen ist, verjähren Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, der auf der Mangelhaftigkeit des Werks beruht, innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis vom schadensbegründenden Ereignis erlangt hat oder ihm dieses infolge grober fahrlässiger Unkenntnis verborgen geblieben ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung. Alle anderen Ansprüche auf Schadensersatz verjähren, soweit nicht die Haftung der Bild & Ton Agentur FFP nach Maßgabe des § 12 entfällt, innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Leistung.

## **§ 13 Referenznutzung**

Der Kunde räumt mit Auftragserteilung der Bild & Ton Agentur FFP das Recht ein, Kopien der von der Bild & Ton Agentur FFP bearbeiteten Filmsequenzen zu erstellen und nach Erstausstrahlung im Kino bzw. TV, jeweils zur Eigenwerbung, Präsentations- und Schulungszwecken zu nutzen. Dies schließt auch das Recht ein, die bearbeiteten Shots auf einem sog. Showreel oder auf der Webseite der Bild & Ton Agentur FFP zur Präsentation zu bringen sowie ein "making of" zu erstellen und dieses auf dem Showreel potentiellen Kunden oder bei Messen oder zu Schulungszwecken zur Präsentation zu bringen. Dieses Recht steht auch den beteiligten Mitarbeitern (in fester Anstellung oder freie Mitarbeiter) in Bezug auf die von ihnen jeweils bearbeiteten/erstellten Passagen/Leistungen zu.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam, so bleibt ihre Gültigkeit im Übrigen unberührt.

## **B: Mietbedingungen für Film- und Videotechnische Geräte**

### **§ 1 Mietdauer**

Die Mietzeit läuft von dem Tage an, an welchem das Material von dem Vermieter abgesandt wird bis zu dem Tage der vollständigen, funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Wiederanlieferung auf dem Lager des Vermieters bzw. an dem von dem Vermieter angegebenen Ablieferungsort. Die Mietzeit beginnt auch schon ab Bereithaltung, wenn auf Verlangen des Mieters das Material erst später als vereinbart das Lager verlässt. Die Mietzeit verlängert sich auch in den Fällen, in denen ein versicherungsgemäßer Schaden eingetreten ist, um die Zeit, bis der Versicherer den Schaden anerkannt und sich zur Zahlung gegenüber dem Vermieter bereit erklärt hat. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und angebrochene Tage werden als volle Tage gerechnet.

### **§ 2 Verspätete Rückgabe**

Werden Geräte verspätet an den Vermieter zurückgegeben, so hat der Mieter dem Vermieter durch die Verzögerung entstehende Schäden neben der weiterhin zu zahlenden Miete zu ersetzen. Die Rücklieferung der Geräte hat auf Kosten und Gefahr des Mieters zu erfolgen.

### **§ 3 Gebrauchsüberlassung**

Für alle gemieteten Geräte und Materialien ist die Weitervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht gestattet. Bei Verstoß ist der Vermieter berechtigt, einen Mietzuschlag von 100% zu erheben.

### **§ 4 Versicherung**

Sämtliche Geräte sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung, bezogen auf den Geltungsbereich Deutschland versichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Mieter neben den Mietpreisen.

Nicht versichert ist das Risiko der Unterschlagung.

Besondere Risiken wie z.B. die Verwendung der gemieteten Gegenstände für Bildaufnahmen in der Luft, auf dem Wasser oder im Hochgebirge hat der Mieter vor Übernahme der Mietgerätschaften schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Gleiches gilt für die beabsichtigte Verbringung der Mietgerätschaften ins Ausland. Nicht durch die Versicherung des Vermieters gedeckte Risiken sind vom Mieter selbständig zu versichern. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

Der Mieter trägt bei jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 €.

Diebstahlschäden von versicherten Gegenständen, die in Kraftfahrzeugen oder Anhängern gelassen werden, sind nur versichert, wenn der Innenraum des Fahrzeuges bei geschlossenen Fenstern allseitig nicht einsehbar ist. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtzeit) besteht Versicherungsschutz darüber hinaus nur, wenn auch das verschlossene Fahrzeug in einem verschlossenen Einstellraum, einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist oder ständig beaufsichtigt wird.

Nicht versichert sind alle Reparaturkosten, die während der Mietzeit anfallen. Diese gehen zu Lasten des Mieters. Die Versicherung haftet auch nicht für den Bruch und das Durchbrennen von Röhren aller Art, Lampen Kabeln etc.

### **§ 5 Preise**

Es gelten die Preise der jeweilig aktuellen Preisliste, soweit keine Abweichungen schriftlich vereinbart sind. Die Versicherungsprämie für die Mietdauer der Mietgegenstände wird neben dem Mietzins gesondert erhoben; ebenso Verpackungs- und Versandkosten. Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter erfolgt. Die Rücksendung muss frachtfrei an die Adresse der Bild & Ton Agentur FFP erfolgen.

Die Mietgebühren verstehen sich ohne Verpackung; dieselbe wird von dem Vermieter zu Selbstkosten berechnet. Sofern eine Pauschalpreisvereinbarung für die Vermietung von Geräten über einen bestimmten Zeitraum getroffen wurde, gelten bei verspäteter Rückgabe auch nur eines Teils der Geräte die in der Preisliste aufgeführten Mietpreise für die verspätet zurückgegebenen Geräte.

### **§ 6 Abrechnung**

Der Vermieter ist berechtigt, seiner Abrechnung die Lieferscheine und Arbeitszettel zugrunde zu legen, die von Personen aus dem Verantwortungsbereich des Mieters abgezeichnet sind, ohne deren Vollmacht nachweisen zu müssen. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Der Vermieter ist insbesondere bei längeren Mietzeiten berechtigt, tägliche oder wöchentliche Zwischenabrechnungen vorzunehmen und entsprechende angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Kautions in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

Verspätete Zahlungen berechtigen den Vermieter auch ohne Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen für die Zahlungsverzögerungsdauer. Im Falle von Zahlungsrückstand von mindestens zwei Abrechnungszeiträumen ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Der Mieter ist dann verpflichtet, die Miete für die Restmietzeit als Schadensersatz zu zahlen.

Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

### **§ 7 Haftung des Mieters**

Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes trägt für die Mietdauer der Mieter ohne Rücksicht auf Verschulden, und zwar auch dann, wenn der Transport oder der Gewahrsam durch den Vermieter oder durch Dritte erfolgt. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietdauer die Geräte sofort auf Vollständigkeit und einwandfreie Funktion zu prüfen. Nicht unverzüglich und schriftlich vorgenommene Reklamationen gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen des Mieters sind ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht zulässig. Verbrauchsmaterial wie Glühbirnen, Röhren jeglicher Art, sonstige Leuchtkörper, Kabel etc. müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Beschädigte oder verlorengegangene Lampen werden dem Mieter zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Bei Verlust oder Schäden haftet der Mieter auch für den Mietausfall des Vermieters bis zur Begleichung des Schadens durch den Mieter oder die Versicherung, jedoch höchstens bis zum Neubeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes.

Der Mieter trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstandes auch wenn bei Rücknahme Mängel durch den Vermieter noch nicht geltend gemacht worden sind. Die Beweislast trägt jedoch der Vermieter, soweit er die Mängel nicht binnen zwei Wochen nach Rücknahme des letzten Mietgegenstandes geltend gemacht hat.

### **§8 Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden, welche durch etwaige Störungen der Mietgegenstände entstehen sollten oder durch das Bedienpersonal des Vermieters verursacht werden. Die Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Er haftet nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden wird auf die Höhe eines Tagesmietzinses beschränkt. Dem Mieter obliegt in jedem Falle die Beweislast für Verschulden, Schadensgrund und Schadenshöhe.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Berlin.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.